

Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e. V.
Am Haag 14, 82166 Gräfelfing

Nur per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
Referatspostfach III B 4
III B4@bmf.bund.de

2. März 2022

Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ im Rahmen der Beteiligung der Verbände

GZ: III B 4 - V 9905/20/10009 :004
Dok: 2022/0126179

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Mildenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Februar 2022 bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände zum Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (8. VStÄndG) Stellung nehmen zu dürfen.

Zu dem für uns besonders relevanten Tabaksteuerrecht (Tabaksteuergesetz, Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts, Tabaksteuerverordnung) haben wir keine konkreten Anmerkungen.

Lediglich zur vorgeschlagenen Aufnahme einer Richtmenge für erhitzten Tabak von 800 Stück in § 39 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung möchten wir Folgendes bemerken:

Derzeit orientiert sich die Richtmenge für erhitzten Tabak an der Einstufung als Rauchtobak und beträgt 1 Kilogramm, entsprechend etwa 16 Gebinden mit je 10 Packungen. Dies spiegelt sich in einem sehr hohen Anteil von knapp 30% nicht in Deutschland versteuerter Ware wider. Grund dafür ist die große steuergetriebene Preisdifferenz zu den östlich angrenzenden Ländern: bereits heute beträgt diese für erhitzte Tabakprodukte deutlich mehr als zwei Euro je Packung. Es ist anzunehmen, dass sich die Preisdifferenz aufgrund der bestehenden Steuerpläne auf absehbare Zeit nicht reduzieren wird – im Gegenteil, es steht zu befürchten, dass sich der Preisabstand aufgrund der mit dem TabStMoG verabschiedeten hohen steuerlichen Belastung für erhitzten Tabak noch weiter aufspreizt. Einerseits schafft es damit weitere Anreize zum privaten Einkauf jenseits der Grenze und andererseits, und dies ist noch wesentlich bedrohlicher, spielt es der organisierten Kriminalität in all ihren Ausprägungen von illegaler Herstellung, über das organisierte grenzüberschreitende Verbringen nicht in Deutschland versteuerter Ware bis hin zur damit verbundenen Geldwäsche in die Hände.

Von daher begrüßen wir die mit diesem Gesetz vorgeschlagene Richtmengenreduzierung für erhitzten Tabak sehr, möchten aber auch der Notwendigkeit Ausdruck verleihen, sowohl Sicherheitsbehörden als auch Konsument:innen umfassend zu den neuen Regelungen zu schulen

bzw. zu informieren, um ihre Effektivität sicherzustellen. Zur Kontrolle der Einhaltung der neuen Richtmengen möchten wir darüber hinaus für eine Aufstockung der Zollkapazitäten in finanzieller wie personeller Hinsicht werben.

Für etwaige Anmerkungen oder Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie können Herrn Thomas Christmann jederzeit auch direkt kontaktieren (Telefon: 089 - 7247 2021; thomas.christmann@pmi.com oder igt@info-igt.de).

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Oeking
Vorsitzende der Geschäftsführung



Thomas Christmann
Geschäftsführer